

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der
Marktgemeinde Vorderweißenbach am
21.06.2018 im **Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vorderweißenbach.**

Anwesende:

1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender
2. VBGM David Köck BEd, ÖVP
3. GV Ing. Bernhard Thumfart BEd, ÖVP
4. **GV Walter Birklbauer, SPÖ**
5. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP
6. GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP
7. GV Bernhard Hartl, ÖVP
8. **GR Thomas Draxler, SPÖ**
9. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP
10. GR Ing. Florian Enzenhofer, ÖVP
11. GR Ing. Reinhard Hauer BEd, ÖVP
12. **GR Wilhelm Dumfart, SPÖ**
13. GR Robert Wipplinger, ÖVP
14. **GR Andreas Traxler, FPÖ**
15. GR Wolfgang Atzmüller, ÖVP
16. GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP
17. **GR Klaus Mülleder, SPÖ**
18. GR Roland Schwarz, ÖVP
19. GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP
20. GR Paul Indinger, ÖVP
21. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP
22. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP
23. GR Christian Hofer, ÖVP

Ersatzmitglieder:

24. GREM Herbert Keplinger, ÖVP für GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP
25. **GREM Ewald Feilmayr, SPÖ** **GR Roland Breiteneder, SPÖ**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Wolfgang Feilmair, ÖVP (private Gründe)
GR Roland Breiteneder, SPÖ (berufliche Gründe)
GREM Sabine Draxler, SPÖ (private Gründe)

unentschuldigt:

-

Leiter des Gemeindeamtes:

Thomas Dollhäubl

Schriftführer:

Thomas Dollhäubl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 25.04.2018 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 14.06.2018 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Wolfgang Feilmayr (ÖVP) und GR Roland Breiteneder (SPÖ) entschuldigt haben;
- die Verhandlungsschriften über die letzten beiden Sitzungen vom 25.04.2018 und 08.05.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen die Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung wird der Punkte 19 „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 72 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 54 – Verfahrenseinleitung (Sendeanlage Mobilfunk)“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Dafür liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor, welche von ihm eingebracht wurden. Es handelt sich dabei um folgenden Anträge:

1. „Rückkauf Grundstück Nr. 623/7, KG Schönegg (Svitlana Huemer), Einbringung einer Klage“

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung den Rückkauf des Grundstückes 623/7, KG Schönegg von Frau Svitlana Huemer beschlossen. Die Familie Huemer hat mit Schreiben vom 18.6.2018 mitgeteilt, dass sie im Herbst 2019 in das neue Haus einziehen wollen und demnach ein Rückkauf der Gemeinde nicht in Frage kommt.

Es ist daher zu erwarten, dass der Wiederkauf nicht ohne Widerstand der Familie Huemer erfolgen wird. Die Marktgemeinde soll daher einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche beauftragen.

2. „Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut 1063/1, KG Amessschlag – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2014“

Begründung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014 wurde vom Gemeinderat eine Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut 1063/1, KG Amessschlag, beschlossen. Daran war die Bedingung geknüpft, dass vor der Kundmachung der Verordnung der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Frau Margarete Schwinghammer und der Familie Preining zu erfolgen hat.

Da der Marktgemeinde bis dato dieser Dienstbarkeitsvertrag nicht vorliegt bzw. dieser Dienstbarkeitsvertrag nicht zustande kam, ist die Verordnung vom 12.12.2014 aufzuheben.

Da die rechtliche Prüfung über die weitere Vorgangsweise der Marktgemeinde Vorderweißenbach in dieser Angelegenheit erst am 20.6.2018 erfolgte, konnte bei der Einladung für diese Gemeinderatssitzung dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung genommen werden.

Der Bürgermeister ersucht, die zwei Dringlichkeitsanträge als zusätzliche Tagesordnungspunkte unmittelbar vor dem Punkt 34 „Allfälliges“ in Behandlung zu nehmen und lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen den Dringlichkeitsantrag und damit der Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung zu (*Erheben der Hand*).

BGM Leopold Gartner führt weiters aus, GREM Ewald Feilmayr bisher noch bei keiner Sitzung anwesend war und daher noch nicht angelobt ist. Der Vorsitzende bringt folgende Gelöbnisformel zur Verlesung:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

GREM Ewald Feilmayr legt vor dem Vorsitzenden mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Der Bürgermeister begrüßt die Schüler der 4. Klasse der Neuen Mittelschule mit der Lehrkraft Frau Elisabeth Seiberl sowie dem Projektbegleiter GR Ing. Stephan Mülleder. Wie bereits in den Vorjahren (bereits seit rund 7-8 Jahren) wurde auch heuer in der 4. Klasse der Neuen Mittelschule das Projekt „Politische Bildung“ gestartet. Es geht dabei um die Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Arbeitsweise von demokratischen Formen und kommunalpolitischer Arbeit. Die Schüler haben sich bereits mit der Gemeinde befasst und nehmen daher an der heutigen Sitzung teil. Er bedankt sich an dieser Stelle bei Frau Seiberl, die sich bereit erklärt hat, dieses Projekt mit ihrer Klasse zu machen.

Ein Dank gebührt auch der Gemeindebediensteten Sandra Düringer, die den Schülern mit Rat und Tat zur Seite steht sowie GR Ing. Stephan Mülleder, die den Schülern das Projekt vorgestellt haben. Anschließend bittet er die Schüler ihre ausgearbeiteten Ergebnisse dem jeweiligen zuständigen Obmann des Ausschusses zu übergeben.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1) Vorlage des Prüfungsausschussberichtes vom 15.05.2018
- 2) Kinderbetreuungszentrum Köckendorf - Finanzierungsplan
- 3) Sportanlage, Generalsanierung Fußball-Trainingsfeld, Einzäunung und Errichtung einer Gerätehütte - Finanzierungsplan
- 4) Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Piberschlag; Grundsatzbeschluss
- 5) Bestellung eines Pflichtbereichskommandanten
- 6) Erlassung einer Feuerwehrtarifordnung und einer Feuerwehrgebührenordnung
- 7) Erlassung einer Hundeabgabeordnung
- 8) Erlassung einer Kanalordnung
- 9) Erlassung einer Kanalgebührenordnung
- 10) Erlassung einer Wasserleitungsordnung
- 11) Erlassung einer Wassergebührenordnung
- 12) Festlegung der Gruppenanzahl im Gemeindekindergarten für das Kindergartenjahr 2018/2019
- 13) Kostenübernahme für Tagesheimschüler der Neuen Mittelschule Vorderweißenbach im Schuljahr 2018/2019
- 14) Straßenbauprogramm 2018
- 15) Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960
- 16) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Ruckerbauer)
- 17) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Lechner)
- 18) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Hauptstraße 17 (Senol)
- 19) ~~Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 72 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 54 – Verfahrenseinleitung (Sondenanlage Mobilfunk)~~ **ABGESETZT**
- 20) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 73 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 55 – Verfahrenseinleitung (Mascher - Wosig)
- 21) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 74 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 56 – Verfahrenseinleitung (Hartl)
- 22) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/70 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/52 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 07.12.2017 - Beschlussfassung (Funpark)
- 23) Erlassung eines neuen Flächenwidmungsplanes und eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Grundsatzbeschluss
- 24) Stellungnahme zur geplanten 110 kV-Leitung
- 25) Standortnutzungsvertrag für eine E-Tankstelle
- 26) Audit Familienfreundliche Gemeinde; Grundsatzbeschluss
- 27) Interreg-Förderung; Grundsatzbeschluss
- 28) Gemeindeförderung anlässlich von Geburten
- 29) „Junge Gemeinde“ - Grundsatzbeschluss
- 30) Gewährung einer Studentenförderung
- 31) Partnerschaft mit der Gemeinde Predni Vyton (Heuraffl); Fortführung
- 32) Antrag auf Verleihung des Rechtes zur Führung eines neuen Gemeindewappens sowie Genehmigung von Gemeindefarben
- 33) Antrag auf Verleihung einer Ehrung
- DA1) Rückkauf Grundstück Nr. 623/7, KG Schönegg (Svitlana Huemer), Einbringung einer Klage
- DA2) Verordnung über die Auffassung einer Teilfläche aus dem öffentl. Gut 1063/1, KG Amessschlag – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2014
- 34) Allfälliges

1) Vorlage des Prüfungsausschussberichtes vom 15.05.2018

Berichterstattung: GR Wilhelm Dumfart

Er bringt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.05.2018 wie folgt zur Kenntnis: Prüfbericht über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom Dienstag, 15. Mai 2018 um 19.30 Uhr durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der Oö.GemO. 1990 idgF.

1. Angelobung

Angelobung der noch nicht angelobten Ausschussmitglieder durch den Obmann. Angelobt wurden Karl Wiesmayr, Andreas Stumptner und Manfred Liedl.

2. Belegprüfung 1. Quartal 2018

Die Belegprüfung bezieht sich auf das 1. Quartal 2018.

Folgende Punkte wurden genauer hinterfragt:

Glücksspielautomatenabgabe

Gehaltsbelege der Regierungskommissarin: es wurde festgestellt, dass die Abrechnung genau nach den Gesetzen der Oö. Gemeindeordnung durchgeführt wurde.

3. Allfälliges

Es wurden die Sitzungstermine für das Jahr 2018 und mögliche Tagesordnungspunkte für die nächste Ausschusssitzung vereinbart.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

2) Kinderbetreuungszentrum Köckendorf - Finanzierungsplan

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach hat die Genehmigung des Projektes Kinderbetreuungszentrum in Köckendorf erhalten. Wie bereits mehrmals berichtet betragen die geschätzten Kosten € 434.800,00. Von der Marktgemeinde wurden die entsprechenden Finanzierungsanträge an das Land Oberösterreich übermittelt und liegt nur folgender Finanzierungsvorschlag vor:

Gesamtkosten:	€ 434.800,00
Bundeszuschuss	€ 158.700,00
Land Oö., Landesbeitrag Direktion Bildung und Gesellschaft	€ 36.500,00
Land Oö., Bedarfszuweisungsmittel	€ 160.500,00
Marktgemeinde Vorderweißenbach	€ 79.100,00
Gesamt	€ 434.800,00

Der Anteil der Marktgemeinde Vorderweißenbach ist im Außerordentlichen Haushalt vorgesehen. Dieses Projekt ist auch in der Prioritätenreihung der Mittelfristigen Finanzplanung als Priorität 1 gereiht. Es ist vorgesehen, dass die Bauarbeiten ehestens begonnen und heuer abgeschlossen werden. Ziel ist auf jeden Fall, dass die zweite Kindergartengruppe mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres in Betrieb geht.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den genannten Finanzierungsplan betreffend Kinderbetreuungszentrum Köckendorf zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

3) Sportanlage, Generalsanierung Fußball-Trainingsfeld, Einzäunung und Errichtung einer Gerätehütte - Finanzierungsplan

Berichterstattung: GR Ing Stephan Mülleder

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung des Fußball-Trainingsfeldes inkl. teilweiser Erneuerung der Einzäunung sowie Errichtung einer Gerätehütte am Sportplatz gefasst. Es wurde dabei von Kosten in der Höhe von

€ 71.000,00 ausgegangen und sollte der Gemeindebeitrag € 13.632,00 betragen. Von der Gemeinde wurden die entsprechenden Finanzierungsanträge an das Land Oberösterreich übermittelt und liegt nur folgender Finanzierungsvorschlag vor:

Gesamtkosten:	€ 71.297,00
Land Oö., Landessportbüro	€ 17.850,00
Land Oö., Bedarfszuweisungsmittel	€ 20.700,00
Marktgemeinde Vorderweißenbach	€ 9.236,00
Sportunion Vorderweißenbach (Restfinanzierung bzw. Eigenleistung)	€ 23.511,00
Gesamt	€ 71.297,00

Es ist vorgesehen, dass der Landeszuschuss des Landessportbüros erst im Jahr 2019 ausbezahlt wird. Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vor- oder Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Marktgemeinde nicht möglich ist.

Mit dem Sportverein ist vereinbart, dass der Sportverein selbst als Bauherr auftritt. Die Marktgemeinde wird die erhaltenen finanziellen Mittel weitergeben. Nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich wurde daher eine Verpflichtungserklärung der Sportunion Vorderweißenbach eingefordert, in der sich diese verpflichtet den festgelegten Kostenrahmen einzuhalten. Mehrkosten sind ausschließlich vom Bauherrn selbst zu tragen. Bei Abweichungen von genehmigten Projekt behält sich das Land Oberösterreich vor, die Förderungen zu kürzen oder zu streichen.

Antrag:

GR Ing Stephan Mülleder stellt an den Gemeinderat den Antrag, den genannten Finanzierungsplan betreffend Sportanlage, Generalsanierung Fußball-Trainingsfeld, Einzäunung und Errichtung einer Gerätehütte zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

4) Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Piberschlag; Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Im Dezember 2017 wurde der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan für die Marktgemeinde Vorderweißenbach beschlossen. Darin wurde auch festgelegt, dass es im Jahr 2021 zu einer Ersatzbeschaffung für das Rüstlöschfahrzeug der FF Piberschlag kommen soll.

Das Fahrzeugbeschaffungsprogramm beim Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich hat eine relativ lange Vorlaufzeit. Die Erfahrung zeigt auch, dass es leichter ist in das Beschaffungsprogramm zu kommen je früher darum angesucht wird.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach sollte daher bereits jetzt einen Grundsatzbeschluss entsprechend der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zur Ersatzbeschaffung eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF Piberschlag im Jahr 2021 fassen. Die Finanzierung wird dann zum entsprechenden Zeitpunkt vom Gemeinderat beschlossen werden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist dieses Vorhaben für das Jahr 2021 vorgesehen.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach im Jahr 2021 die Ersatzbeschaffung für das Rüstlöschfahrzeug der FF Piberschlag entsprechend der Festlegung im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan durchführt. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich zu stellen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

5) Bestellung eines Pflichtbereichskommandanten

Berichterstattung: GR Reinhold Peherstorfer

Bis 30.04.2018 waren die Wahlen für die Kommanden der Feuerwehren in der Marktgemeinde Vorderweißenbach durchzuführen. Auf Grund der Gemeindefusion hat sich dieser Termin

geringfügig verzögert. In Amessschlag wurde Karl Wiesmayr als Kommandant wiedergewählt, in Bernhardschlag Bernhard Kastner und in Schönegg Hermann Enzenhofer. In Piberschlag folgt Helmut Atzmüller als Kommandant auf Wolfgang Atzmüller und in Vorderweißenbach Manfred Lummerstorfer auf Karl Mascher. Die Marktgemeinde bedankt sich an dieser Stelle nochmals recht herzlich bei den ausgeschiedenen und den verbleibenden Kommandanten für deren langjährigen Einsatz und die Arbeit zum Wohle der gesamten Bevölkerung.

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes sind ein Pflichtbereichskommandant und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung hat unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren und der Eignung der Kommandanten zu erfolgen. Es hat dazu ein gemeinsames Gespräch mit den Kommandanten und Kommandant-Stellvertretern aller 5 Feuerwehren gegeben. Dabei wurde nach längerer Diskussion einhellig vorgeschlagen, dass der Kommandant der FF Vorderweißenbach Manfred Lummerstorfer zum Pflichtbereichskommandanten und der Kommandant der FF Piberschlag Helmut Atzmüller zu seinem Stellvertreter bestellt wird. Folgender Bescheidentwurf liegt bezüglich der Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach daher vor:

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter für das Gebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach.

Bescheid:

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21.06.2018 nachstehender

Spruch:

*Gemäß § 9 (1) des **Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 –(Oö. FWG 2015)**, LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vorderweißenbach, Herr Manfred Lummerstorfer zum **Pflichtbereichskommandanten**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Piberschlag, Herr Helmut Atzmüller zum **Pflichtbereichskommandantenstellvertreter**, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach bestellt.*

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach haben die Freiwilligen Feuerwehren Amessschlag, Bernhardschlag, Piberschlag, Schönegg und Vorderweißenbach ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vorderweißenbach, Manfred Lummerstorfer ist durch seine langjährige praktische Einsatzerfahrung, sowie durch seine Ausbildung im Feuerwehrwesen geeignet die Aufgaben des Pflichtbereichskommandanten zu übernehmen.

Der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Piberschlag, Helmut Atzmüller ist durch seine langjährige praktische Einsatzerfahrung, sowie durch seine Ausbildung im Feuerwehrwesen geeignet die Aufgaben des Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,*
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
- 4. das Begehren und*
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Antrag:

GR Reinhold Peherstorfer stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass der Pflichtbereichskommandant und sein Stellvertreter wie angeführt bestellt werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

6) Erlassung einer Feuerwehrtarifordnung und einer Feuerwehrgebührenordnung

Berichterstattung: GR Reinhold Peherstorfer

Sowohl die bisherige Marktgemeinde Vorderweißenbach als auch die Gemeinde Schönegg hatten gleichlautende Feuerwehrtarifordnungen und Feuerwehrgebührenordnungen beschlossen und angewendet. Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des OÖ. Feuerweggesetzes kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Es ist geregelt, dass es grundsätzlich keine Kostenvorschreibung bei Bränden, der Abwehr von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren und bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren gibt. Kostenersatz ist zu leisten wenn, es sich um privatrechtliche Leistungen zu denen die Feuerwehren nicht verpflichtet sind, handelt. Diese Leistungen sind dem Leistungsempfänger von der Feuerwehr zu verrechnen. Grundlage dafür ist die Tarifordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

Das Muster der Feuerwehrgebührenordnung und die Tarifordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sehen gleich hohe Verrechnungssätze vor.

Die Feuerwehrgebührenordnung ist für die Verrechnung bei Einsätzen im hoheitlichen Bereich erforderlich.

Die Feuerwehrtarifordnung findet bei der Verrechnung von Einsätzen, die in den privatwirtschaftlichen Bereich fallen, Verwendung. Es ist zur Verordnungsprüfung auch mitzuteilen wie hoch die Kostendeckung durch die eingehobenen Gebühren ist. Dazu wird dem Land Oberösterreich mitgeteilt, dass mit den Einnahmen aus den verordneten Gebühren betreffend die Freiwilligen Feuerwehren für das Finanzjahr 2017 eine Kostendeckung bei weitem nicht erreicht wurde (bis einschließlich 50 %). Dieser betriebswirtschaftliche Kostendeckungsgrad wird auch für das Finanzjahr 2018 erwartet. Für das Finanzjahr 2018 wird ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad unter 5 % erwartet.

Die beiden Tarifordnungen werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

GR Reinhold Peherstorfer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Feuerwehrgebührenordnung und Feuerwehrtarifordnung zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GV Mag. Johanna Staudinger hat ihr verspätetes Eintreffen zur Gemeinderatssitzung mitgeteilt und trifft vor dem nächsten Tagesordnungspunkt ein.

7) Erlassung einer Hundeabgabeordnung

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden im Zuge der Erstellung des Voranschlages festgelegt. Es wurden aber bereits mehrere Gemeinden vom Land OÖ darauf aufmerksam gemacht wurden, dass als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundeabgabe eine Hundeabgabeverordnung erlassen werden muss. Die Hundeabgabeordnung soll wie folgt lauten:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21.06.2018 mit welcher eine Hundeabgabe-Ordnung für die Marktgemeinde Vorderweißenbach erlassen wird. Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 26,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Hundeabgabenordnung der Marktgemeinde Vorderweißenbach wie angeführt zu erlassen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

8) Erlassung einer Kanalordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Die Kanalordnungen der Gemeinde Schönegg und der Gemeinde Vorderweißenbach waren sehr ähnlich aufgebaut und es waren formal keine wesentlichen Änderungen notwendig. Einen Unterschied findet man beim Entsorgungssystem. In der ehemaligen Gemeinde Schönegg gibt es kein Mischsystem und somit dürfen keine Niederschlagswässer in den Kanal eingeleitet werden. Bei der Erstellung der Verordnung hielt man sich an die Musterverordnungen des Landes OÖ. Der Umweltausschuss befasste sich am 12. Juni 2018 mit der Verordnung. Der Entwurf wurde bereits von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Frau Hehenberger Bettina, vorgeprüft.

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21. Juni 2018 mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißenbach verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Vorderweißenbach Anwendung.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist), Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß, Chemikalien, Feststoffe (z.B. Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial), Baureststoffe (z.B. Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt) sowie radioaktive Stoffe in die Kanalisation eingebracht werden.
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde Vorderweißenbach hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (8) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 4

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen..

§ 5

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 6

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Vorderweißbach ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 8

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 9

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung treten die durch die Überleitungsverordnung der Regierungskommissarin vom 1.1.2018 in Kraft gesetzten Kanalordnungen der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 13.12.2002 und der Gemeinde Schönegg vom 14.11.2002 außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Kanalordnung zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

9) Erlassung einer Kanalgebührenordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Durch die Fusion der Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach war es im Dezember notwendig, die Kanalgebührenordnungen der beiden Gemeinden dahingehend abzuändern, dass die Tarife für Anschluss- und Benützungsgebühren in gleicher Höhe mit 01.01.2018 in Kraft treten, damit auch die Gebührevorschreibungen durchgeführt werden können.

Am 07.12.2017 wurden in der GR-Sitzung in Vorderweißenbach § 2 Abs.1-3 betreffend Anschlussgebühren und § 5 Abs. 1 betreffend Benützungsgebühren abgeändert. Ebenso beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Schönegg am 14.12.2017 die Abänderung im § 2 Abs. 1 betreffend Benützungsgebühren und § 4 Abs. 1 betreffend Benützungsgebühren.

Es soll nunmehr die Gebührenordnung neu erlassen werden, wobei es zu keine Änderung in der Höhe der derzeit gültigen Gebühren kommt.

Die Staffelungen bei Eigenheimen, Landwirtschaften und Gewerbebetrieben wird es in dieser Form für ehemals Schönegg nicht mehr geben, ebenso die Zuschläge bei Gewerbebetrieben in Vorderweißenbach, man findet in der neuen Verordnung eine einheitliche Regelung.

Bei land- und forstwirtschaftliche Betrieben werden vom Wirtschaftstrakt (falls angeschlossen) nur 60 % der bebauten Fläche berücksichtigt, bei Gewerbebetrieben werden die 1.000 m² übersteigenden Flächen mit 60 % bei der Berechnung einbezogen.

Dem Umweltausschuss, der sich am 12. Juni 2018 mit dieser Verordnung befasste, war es wichtig dass die Bemessungsgrundlage für Wasser und Kanal gleich definiert ist.

Die Berechnung der Benützungsgebühr erfolgt entweder nach dem Wasserverbrauch, gemessen mittels Wasserzähler, oder nach Pauschalierung nach Personen mit Hauptwohnsitz.

Die Wasserzähler werden in Zukunft nur mehr von der Gemeinde bereitgestellt, jene Haushalte, die einen eigenen Wasserzähler haben, werden entschädigt. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach dem Jahr der Anschaffung – 2017: € 40,00, 2016: 25,00, 2015: 10,00. Für vor 2015 erworbene Wasserzähler gibt es keine Entschädigung mehr, da die sonst zu bezahlende Zählermiete gegenverrechnet werden muss.

Wasserzähler von Wassergenossenschaften werden akzeptiert.

Die Benützungsgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben mit Akontozahlungen, die Abrechnung erfolgt im Mai. Diese Art der Abrechnung wurde in Schönegg praktiziert und für Vorderweißenbach übernommen, hier erfolgte im Mai und im November jeweils eine konkrete Abrechnung.

Bei der Erstellung der Verordnungen hielt man sich an die Musterverordnungen des OÖ Gemeindebundes. Die Entwürfe wurden bereits von der Direktion Inneres und Kommunales, Frau Pramberger, vorgeprüft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21.Juni 2018, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

(1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

1. **Grundgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück oder Liegenschaften bis zu zwei Wohnungen € 1.780,00
für jede weitere Wohnung zusätzlich 50 % der Grundgebühr.
2. dazu kommen für bebaute Grundstücke **€ 10,10 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
3. **Mindestanschlussgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück € 3.295,00
jedoch

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser in die von der Marktgemeinde Vorderweißbach errichteten Regenwasserkanäle beträgt € 2,00 pro Quadratmeter der bebauten Grundfläche, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschosse, mindestens jedoch 10 % der Mindestanschlussgebühr.

- (2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
1. Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Bäder, WC's, Sauna, Waschräume, Kellerbars, Hobbyräume usw. benutzbar ausgebaut sind.
 2. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 3. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
 4. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 5. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden Abwässer aus Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes in den Kanal eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 6. Für **gewerbliche Räume**, wie Lagerhallen, Werkstätten, Fabriken, Geschäftslokale u. dgl. sowie für Schulen beträgt die Kanalanschlussgebühr je Liegenschaft für die ersten 1.000 m² die volle m²-Gebühr nach Abs.1 dieser Verordnung. Für die 1.000 m² übersteigende Flächen wird ein Abschlag von 40 Prozent gewährt.
 7. Stiegenräume des Keller- und Dachgeschoßes, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen, Loggien und Garagen sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstückes, insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die **Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,75 pro m³** bezogener Wassermenge, **mindestens jedoch € 187,50.**
- (3) Für die Übernahme von Senkgrubenhaltungen ist pro m³ eine Kanalbenutzungsgebühr entsprechend Abs. 2 zu entrichten.
- (4) Die Eigentümer der nicht oder nur zum Teil an die Ortswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften haben für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr einen Wasserzähler einbauen zu lassen. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Die Höhe der Zählergebühr entspricht der Zählergebühr der geltenden Wassergebührenordnung.
- (5) Die Eigentümer, deren Grundstücke durch Wassergenossenschaften versorgt werden, haben für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr einen Wasserzähler der Wassergenossenschaft einbauen zu lassen.
- (6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Kanalbenutzungsgebühr aufgrund der verbrauchten Wassermenge zu schätzen. Die Schätzung hat insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (7) Sofern die Messung nicht mit Wasserzähler erfolgen kann, ist eine Pauschalgebühr im Ausmaß von 40 m³ je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person zu entrichten. Ab der 6. gemeldeten Person in einem Haushalt beträgt die Abwassermenge 20 m³. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr mit dem nächsten Monatsersten zu aliquotieren.
- (8) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche € 50,-- jährlich.
- (9) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:
- Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler verwendet wird, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen.
 - Anderenfalls berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr im Sinne des Abs. 7.
 - In landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen ausschließlich die „Milchkammer“ an den Kanal angeschlossen ist, ist der Einbau eines Wasserzählers verpflichtend.
- (10) Bei Schwimmbecken ist der Einbau eines Zweitwasserzählers bzw. eines separaten Wasserzählers möglich. Der hiebei registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge dann in Abzug gebracht, wenn die Abwässer des Schwimmbeckens nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden. Bezüglich der Wasserzähler gelten die Bestimmungen des Abs. 4.
- (11) Für die Ableitung der von einem bebauten Grundstück in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanälen) eingeleiteten Niederschlagswässer ist eine jährliche Gebühr in Höhe von € 15,00 zu entrichten.
- (12) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist ebenfalls eine jährliche Zählergebühr gem. Abs. 4 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr entspricht einheitlich für alle Grundstücke der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete

Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren gem.§ 4 und der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und der sich aus der Abrechnung ergebende Restbetrag am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Für die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlung ist die Abrechnung des Vorjahres maßgebend.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung treten die durch die Regierungskommissarin vom 1.1.2018 in Kraft gesetzten Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 13.07.2006 und der Gemeinde Schönegg vom 19.09.2001 außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Kanalgebührenordnung zu beschließen.

Beratung:

BGM Leopold Gartner dankt den Mitgliedern des Umweltausschusses sowie den Bediensteten Heinz Dumfart, Martina Hartl und Brigitte Keplinger für die umfassende Arbeit, um diese Gebührenordnungen entsprechend zu erstellen.

Abstimmung: Zeichnen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

10) Erlassung einer Wasserleitungsordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Die Wasserleitungsordnungen der beiden Gemeinden waren ähnlich der Musterverordnung des Landes OÖ aufgebaut. Die Verordnung der Marktgemeinde Vorderweißbach hat im § 2 den Anschlusszwang und die Ausnahme vom Anschlusszwang beinhaltet, dies muss aber nicht Bestandteil der Verordnung der Gemeinde sein, denn dies ist im OÖ. Wasserversorgungsgesetz geregelt.

Im § 6 der Verordnung findet man die Regelung über Messung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler. In Vorderweißbach konnte man den Wasserzähler von der Gemeinde erwerben oder auch selbst besorgen, somit war keine Zählermiete zu entrichten. In Zukunft wird der Wasserzähler nur mehr im Eigentum der Gemeinde bleiben, um eine einheitliche und in der Praxis einfachere Regelung zu finden. Jene Hausbesitzer, die einen eigenen Zähler haben, werden eine Ablöse erhalten. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach dem Jahr der Anschaffung – 2017: € 40,00, 2016: € 25,00, 2015: € 10,00.

Für vor 2015 erworbene Wasserzähler gibt es keine Entschädigung mehr, da die sonst zu bezahlende Zählermiete gegenverrechnet werden muss.

Der Umweltausschuss, der sich am 12. Juni 2018 mit der Verordnung befasste, findet diese Änderung als gute Lösung für die Abwicklung bei Zählertausch und Evidenthaltung der Wasserzähler. Der Entwurf wurde von der Direktion Inneres und Kommunales, Frau Pramberger, vorgeprüft.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21. Juni 2018 mit der eine **Wasserleitungsordnung** für die Marktgemeinde Vorderweißenbach erlassen wird. Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 25/2018, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
5. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
6. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
7. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

- (4) *Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.*
- (5) *Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.*
- (6) *Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.*
- (7) *Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.*

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung treten die durch die Überleitungsverordnung der Regierungskommissarin vom 1.1.2018 in Kraft gesetzten Wasserleitungsordnungen der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 15.10.1998 und der Gemeinde Schönegg vom 25.02.2016 außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

11) Erlassung einer Wassergebührenordnung

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Durch die Gemeindegemeinschaft war es im Dezember notwendig, die Wassergebührenordnungen der beiden Gemeinden dahingehend abzuändern, dass die Tarife für Anschluss- und Benützungsgebühren in gleicher Höhe mit 01.01.2018 in Kraft treten, damit auch die Gebührengeschreibungen durchgeführt werden können.

Am 07.12.2017 wurden in der GR-Sitzung in Vorderweißbach § 2 Abs.1-4 betreffend Anschlussgebühren und § 5 Abs. 1 und 2 betreffend Benützungsgebühren abgeändert. Ebenso beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Schönegg am 14.12.2017 die Abänderung im § 2 Abs. 1 Zif.1-4 betreffend Benützungsgebühren und § 3 betreffend Benützungsgebühren.

Aufgabe im neuen Jahr war die Wassergebührenordnungen der beiden Gemeinde im Gesamten zusammenzuführen. Die zuvor doch sehr unterschiedlichen Modelle wurden überarbeitet und angepasst.

Gegenüber den im Dezember beschlossenen Gebühren gibt es eine Änderung bei den Anschlussgebühren. Die Mindestgebühr bleibt gleich, die Quadratmetergebühr wurde um 50 % erhöht und die Grundgebühr im entsprechenden Ausmaß gesenkt. Dadurch soll die starke Bevorteilung für größere Gebäudeteile vermindert werden.

Neu für Schönegg ist, dass für jede weitere Wohnung eine zusätzliche Grundgebühr im Ausmaß von 50 % fällig wird.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage war der wesentliche Unterschied, dass in der Marktgemeinde Vorderweißbach Garagen mit einbezogen wurden. Hier passte man sich der Regelung der Gemeinde Schönegg an und diese werden in Zukunft bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Eine einheitliche Regelung fand man auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Gewerbebetriebe: Falls ein Wirtschaftstrakt an die Wasserversorgung angeschlossen wird, werden nur 60 % der bebauten Grundfläche berücksichtigt, bei Gewerbebetrieben werden die 1.000 m² übersteigenden Flächen mit 60 % einbezogen.

Die Benützungsgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben mit Akontozahlungen, die Abrechnung erfolgt im Mai. Diese Art der Abrechnung wurde in Schöneegg praktiziert und für Vorderweißenbach übernommen, hier erfolgte im Mai und im November jeweils eine konkrete Abrechnung.

Im Umweltausschuss wurden am 12. Juni 2018 diese Änderungen und Anpassungen hinterfragt und diskutiert, damit eine geeignete Verordnung nach den Vorgaben der Landes OÖ. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Der Entwurf wurde von der Direktion Inneres und Kommunales, Frau Pramberger, vorgeprüft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21.6.2018, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Vorderweißenbach erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

- 1.) **Grundgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück oder Liegenschaften bis zu zwei Wohnungen **€ 1.310,00**
für jede weitere Wohnung zusätzlich 50 % der Grundgebühr.
2. dazu kommen für bebaute Grundstücke **€ 5,40 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
- 3.) **Mindestanschlussgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück jedoch **€ 2.120,00**

(2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

1. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Bäder, WC's, Sauna, Waschräume, Kellerbars, Hobbyräume usw. benutzbar ausgebaut sind.
 2. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 3. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
 4. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 5. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 6. Für **gewerbliche Räume**, wie Lagerhallen, Werkstätten, Fabriken, Geschäftslokale u. dgl. sowie für Schulen beträgt die Wasseranschlussgebühr je Liegenschaft für die ersten 1.000 m² die volle m²-Gebühr nach Abs. 1 dieser Verordnung. Für die 1.000 m² übersteigende Flächen wird ein Abschlag von 40 Prozent gewährt.
 7. Stiegenräume des Keller- und Dachgeschoßes, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen, Loggien und Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstückes, insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 30,-** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **€ 1,50** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine **jährliche Zählergebühr** in Höhe von **€ 17,40** zu entrichten.
- (5) Bis zum Einbau des Wasserzählers wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ verrechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich einheitlich für alle Grundstücke mit dem 40fachen der verbrauchsabhängigen Gebühr pro Kubikmeter nach § 4 Abs. 3.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr gem. § 4 und der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und der sich aus der Abrechnung ergebende Restbetrag am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Für die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlung ist die Abrechnung des Vorjahres maßgebend.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung treten die durch die Regierungskommissarin vom 1.1.2018 in Kraft gesetzten Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 13.07.2006 und der Gemeinde Schönegg vom 15.12.1999 außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

12) Festlegung der Gruppenanzahl im Gemeindekindergarten für das Kindergartenjahr 2018/2019

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Für das kommende Kindergartenjahr liegen aufgrund der Einschreibung insgesamt 85 Anmeldungen (53+32) von Kindern vor, die im kommenden Kindergartenjahr die beiden Gemeindekindergärten „Regenbogen“ und „Harmonie“ besuchen werden. Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen ist aber eine 2-gruppige Führung im Kindergarten „Harmonie“ erstmals möglich. Offen ist noch, ob weitere Kinder von der bisherigen 2. Kindergartengruppe in St. Stefan dazu kommen, da die Fortführung dieser 2. Gruppe vom Land Oö. für Herbst 2018 nicht mehr genehmigt wurde.

Kindergarten „Regenbogen“

Gruppe 1 19 Kinder Regelgruppe

Gruppe 2 19 Kinder Regelgruppe

Gruppe 3 15 Kinder Integrationsgruppe (davon 1 I-Kind)

Kindergarten „Harmonie“

Gruppe 1 Regelgruppe

Gruppe 2 Integrationsgruppe (1 I-Kind)

Die genaue Einteilung bzw. die Bekanntgabe der Kinderanzahl in den beiden Gruppen im Kindergarten „Harmonie“ ist aus dem oben angeführten Grund (möglicherweise weitere Kinder) noch nicht möglich.

Aufgrund der Darstellung bzw. der Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr 2018/19 soll der Kindergarten „Regenbogen“ wiederum 3-gruppig und der Kindergarten „Harmonie“ ab dem kommenden Jahr erstmals 2-gruppig geführt werden.

Die Kinderanzahl der letzten Jahre:

	„Regenbogen“	„Harmonie“
2017/18	58 Kinder	22 Kinder
2016/17	63 Kinder	23 Kinder
2015/16	61 Kinder	21 Kinder
2014/15	55 Kinder	16 Kinder
2013/14	57 Kinder	17 Kinder
2012/13	54 Kinder	18 Kinder

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, im kommenden Kindergartenjahr den Gemeindegarten „Regenbogen“ 3-gruppig und den Gemeindegarten „Harmonie“ 2-gruppig zu führen.

Abstimmung: Zeichnen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

13) Kostenübernahme für Tagesheimschüler der Neuen Mittelschule Vorderweißenbach im Schuljahr 2018/2019

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Im kommenden Schuljahr besuchen 101 Schüler die Neue Mittelschule. Für die Tagesheimschule liegen bisher 100 Anmeldungen vor, 1 Schüler nimmt diese Einrichtung nicht in Anspruch. Bei der Tagesheimschule hat die Marktgemeinde in den letzten Jahren jeweils 25 % der anfallenden Kosten übernommen. Im Schuljahr 2016/17 ergaben sich Gesamtkosten in der Höhe von € 11.294,48 wovon die Marktgemeinde € 2.823,62 übernommen hat (Elternbeitrag daher € 8.470,86).

Die Tagesheimschule wird über das gesamte Schuljahr geführt. Eine Beaufsichtigung in der Mittagspause des 1 Nicht-Tagesheimschüler in den Wintermonaten Dezember – März kommt für das Schuljahres 2018/2019 nicht in Frage. Bisher ist die Beaufsichtigung erst bei 6-7 Anmeldungen zustande gekommen.

Es sollte daher ein Beschluss darüber gefasst werden, welche Kosten von der Tagesheimschule die Marktgemeinde im kommenden Schuljahr wieder übernimmt.

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass für das kommende Schuljahr 2018/19 für die Tagesheimschüler der Neue Mittelschule wiederum 25 % der Gesamtkosten von der Marktgemeinde übernommen werden.

Abstimmung: Zeichnen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

14) Straßenbauprogramm 2018

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Es gibt eine Zusicherung des Straßenbaureferenten LR Mag. Günther Steinkellner in den Jahren 2017 bis 2019 zu Straßenbaukosten in der Höhe von € 300.000,00 einen Landesbeitrag von € 90.000,00 zu gewähren. Die Gemeinde kann sich selbst einteilen in welchem Jahr sie welchen Beitrag verbaut und daher die Förderung benötigt.

Nach den Bestimmungen für die Gemeindefinanzierung neu gibt es keine Bedarfszuweisungsmittel mehr für den Straßenbau. Diese Mittel sind aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2018 sollen die Gemeindestraße Amesberg, Zufahrt Hochreiter, mit einer Länge von ca. 180 m, die Zufahrt Pernsteiner, Hinterweißenbach 33 mit einer Länge von 35 m, die Zufahrt Katzmayr, Ameschlag, (Länge ist noch festzulegen) neu errichtet werden. Weiters soll der Schilcherweg saniert werden. Die geplanten Kosten dazu betragen ca. € 100.000,00 und wird dazu einer Förderung der Abteilung Straßenbau in der Höhe von € 30.000,00 erwartet. Die Anlieger Hochreiter, Pernsteiner und Katzmayr haben dazu die Verkehrsflächenbeiträge in der gesetzlichen Höhe zu entrichten. Dabei werden bereits geleistete Beiträge angerechnet. Sollten es zu keiner Einigung hinsichtlich der Verkehrsflächenbeiträge kommen, werden diese Bauvorhaben nicht durchgeführt.

Sollten die Kosten bei den genannten Straßen geringer ausfallen oder Teilstücke nicht errichtet werden soll im Jahr 2018 noch mit der Sanierung der Alte Straße begonnen werden.

Für das Jahr 2019 ist die Sanierung der Hauptstraße vorgesehen. Die Marktgemeinde wird nur die Finanzierung der öffentlichen Straßen übernehmen, eine Finanzierung oder ein Beitrag für private Straßen ist nicht möglich.

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, in das Straßenbauprogramm 2018 die Neuerrichtung der Gemeindestraße Amesberg, Zufahrt Hochreiter, die Neuerrichtung der Zufahrten Pernsteiner, Hinterweißenbach 33 und Katzmayr, Ameschlag, sowie die Sanierung des Schilcherweges aufzunehmen.

Sollten die Kosten bei den genannten Straßen geringer ausfallen oder Teilstücke nicht errichtet werden soll im Jahr 2018 noch mit der Sanierung der Alte Straße begonnen werden.

Beratung:

GV Walter Birklbauer erkundigt sich, ob es richtig ist, sollte ein Anlieger den Verkehrsflächenbeitrag nicht bezahlen, dass somit das Straßenbauvorhaben nicht zustande kommt.

BGM Leopold Gartner erklärt, dass das richtig ist.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

15) Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

Berichterstattung: GR Reinhold Peherstorfer

Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Erlassung der Verordnungen für Verkehrsbeschränkungen nach der Straßenverkehrsordnung zuständig. Nach § 43 der Oö. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung dem Bürgermeister übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Es stellt sich heraus, dass immer mehr entsprechende Verordnungen im Zuge von Baumaßnahmen, Veranstaltungen udgl. erforderlich sind. Es wäre nach den jetzigen Bestimmungen erforderlich, dass jede Verordnung der Gemeinderat erlässt. Es wäre daher grundsätzlich zu überlegen, ob diese Aufgaben dem Bürgermeister übertragen werden sollen. Die Übertragungsverordnung lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21.06.2018 mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,*
- 2. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),*
- 3. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),*
- 4. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,*
- 5. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GR Reinhold Peherstorfer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die angeführte Verordnung betreffend die Übertragung von einzelnen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

16) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Ruckerbauer)

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

Bei der nachfolgenden Wohnung im Wohnhaus Bachstraße 7 wurde der Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, welcher nun verlängert werden sollte. Es handelt sich um folgenden Mietvertrag: Herr Robert Ruckerbauer hat am 14.06.2018 um die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre ersucht. Diese Wohnung hat eine Größe von 61,05 m² und der Mietvertrag wird am 31.10.2018 auslaufen. Die Mietvertragsverlängerung soll für den Zeitraum von 01.11.2018 – 31.10.2021 abgeschlossen werden. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt € 187,00 inkl. MwSt. der jährliche Instandhaltungsbeitrag beläuft sich auf € 152,50 inkl. MwSt. (bisherige Miete € 179,00 inkl. MwSt, bisheriger Instandhaltungsbeitrag € 146,00 inkl. MwSt)

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass zu den besagten Bedingungen und Terminen der Mietvertrag in der Bachstraße 7, mit Herrn Robert Ruckerbauer wieder um 3 Jahre verlängert wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

17) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 (Lechner)

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

Bei der nachfolgenden Wohnung im Wohnhaus Bachstraße 7 wurde der Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, welcher nun verlängert werden sollte. Es handelt sich um folgenden Mietvertrag: Herr Rupert Lechner hat am 14.06.2018 um die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre ersucht. Diese Wohnung hat eine Größe von 50,17 m² und der Mietvertrag läuft am 31.07.2018 aus. Die Mietvertragsverlängerung soll für den Zeitraum von 01.08.2018 – 31.07.2021 abgeschlossen werden. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt € 147,50 inkl. MwSt. der jährliche Instandhaltungsbeitrag beläuft sich auf € 130,70 inkl. MwSt. (bisherige Miete € 141,00 inkl. MwSt, bisheriger Instandhaltungsbeitrag € 125,00 inkl. MwSt).

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass zu den besagten Bedingungen und Terminen der Mietvertrag in der Bachstraße 7, mit Herrn Rupert Lechner wieder um 3 Jahre verlängert wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

18) Mietvertragsverlängerung im Gemeindewohnhaus Hauptstraße 17 (Senol)

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

Bei der nachfolgenden Wohnung im Wohnhaus Hauptstraße 17 wurde der Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, welcher nun verlängert werden sollte. Es handelt sich um folgenden Mietvertrag: Herr Senol Sercek hat am 14.06.2018 um die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre ersucht. Diese Wohnung hat eine Größe von 91 m² und der Mietvertrag wird am 31.08.2018 auslaufen. Die Mietvertragsverlängerung soll für den Zeitraum von 01.09.2018 – 31.08.2021 abgeschlossen werden. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt € 325,00 inkl. MwSt. der jährliche Instandhaltungsbeitrag beläuft sich auf € 218,00 inkl. MwSt. (bisherige Miete € 311,00 inkl. MwSt, bisheriger Instandhaltungsbeitrag € 208,50 inkl. MwSt).

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass zu den besagten Bedingungen und Terminen der Mietvertrag in der Hauptstraße 17, mit Herrn Senol Sercek wieder um 3 Jahre verlängert wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 72 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 54 – Verfahrenseinleitung (Sendeanlage Mobilfunk) - ABGESETZT

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung, von der Tagesordnung abgesetzt.

20) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 73 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 55 – Verfahrenseinleitung (Mascher - Wosig)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Herr Wilhelm Mascher, Hauptstraße 4 hat einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Er beantragt, dass den als Grünland gewidmeten Teil des Grundstückes 53/1, KG Oberweißenbach, von Grünland in Gemischtes Baugebiet umzuwidmen. In diesem Bereich befindet sich entlang des Finsterbaches bereits eine Widmung als Grünzuges. Dieser Grünzug wird in gleicher Breite auf der derzeitigen Widmung Gemischtes Baugebiet fortgesetzt. Die Umwidmungsfläche in Gemischtes Baugebiet beträgt ca. 373 m² und in Grünzug 427 m².

Es ist beabsichtigt, dass auf diesem Grundstück die Firma Wohnbau Immobilien & Bauträger GesmbH aus Walding ein Eigentumswohnhaus mit 8 – 12 Wohnungen errichtet.

Der größte Teil des Grundstückes ist bereits als gemischtes Baugebiet gewidmet. Bei dieser Umwidmung handelt es sich nur um die Restfläche. Bei einer Vorbesprechung wurde vorgeschlagen, dass der Grünzug entsprechend verlängert wird. Entlang des Baches ist eine Bebauung nicht möglich. Die Marktgemeinde wird vom Gewässerbezirk noch die Hochwasseranschlagslinien erhalten. Die Umwidmungsfläche schließt direkt an das gemischte Baugebiet an und befindet sich im Ortsgebiet von Vorderweißenbach. Die erforderlichen Ver- und Entsorgungen sind vorhanden und gibt es dabei keine Änderungen.

Die Fa. Wohnbau Immobilien & Bauträger GesmbH wird die Umwidmungskosten zur Gänze übernehmen.

Durch diese Umwidmung soll die Abwanderung im Grenzbereich gestoppt oder verringert werden. Dadurch ist auch eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu erwarten. Daher liegt die beantragte Umwidmung auch im öffentlichen Interesse. Eine positive Stellungnahme der Ortsplanerin liegt vor.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 73 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Mascher einleitet. Es soll Grünland in Gemischtes Baugebiet sowie Gemischtes Baugebiet in Grünzug umgewidmet werden.

Ich stelle den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 55 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Mascher einleitet. Es soll Gebiet mit landwirtschaftlicher Funktion in Mischfunktion sowie Mischfunktion in Grünzug umgewidmet werden.

Beratung:

GV Walter Birklbauer erkundigt sich, ob die Grünzugfläche eine Hochwasserschutzzone ist und als Garten benützt werden darf.

BGM Leopold Gartner erklärt, dass es eine Besprechung mit dem Land Oö., Abt. Raumordnung und Naturschutz gegeben hat. Es wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass vom Land Oö. in der schriftlichen Stellungnahme zur Umwidmung sowieso eine Hochwasserschutzzone vorgeschrieben wird. Diese Fläche darf nicht verbaut aber als Garten benützt werden. Ein Vorvertrag zwischen der Fa. Wohnbau Immobilien Bauträger GmbH und Grundstückseigentümer Mascher liegt vor.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

21) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 74 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 56 – Verfahrenseinleitung (Hartl)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Die Ehegatten Josef und Martina Hartl, Stumpten 23 haben einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Sie beantragen, einen Teil des Grundstückes 952, KG Bernhardschlag, von Grünland in Wohngebiet umzuwidmen. Ein Teil des Grundstückes 948 soll von Wohngebiet in Grünland umgewidmet werden. Auf dem Grundstück 952 befindet sich ein Garagengebäude für das daneben stehende Wohnhaus, das auch baurechtlich bewilligt ist.

Die Umwidmungsfläche in Wohngebiet beträgt ca. 2.092 m² und die Rückwidmung in Grünland ca. 575 m². Laut Antrag handelt es sich um eine Korrektur der Flächenwidmung, um den Bauplatz ändern zu können. Das Grundstück ist durch den öffentlichen Kanal und durch ein Fahrrecht über das Nachbargrundstück erschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt aus einer eigenen Quelle.

Die Ehegatten Hartl werden die Umwidmungskosten zur Gänze übernehmen. Eine positive Stellungnahme der Ortsplanerin liegt vor.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 74 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Hartl einleitet. Es soll Grünland in Wohngebiet sowie Wohngebiet in Grünland umgewidmet werden.

Ich stelle den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 56 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Hartl einleitet. Es soll Gebiet mit landwirtschaftlicher Funktion in Wohnfunktion sowie Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion umgewidmet werden.

22) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/70 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/52 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 07.12.2017 - Beschlussfassung (Funpark)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 115/1, KG Oberweißenbach, einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, eine Fläche mit 921 m² von Grünland in Grünland – Erholungsfläche „Sport- und Spielfläche“ umzuwidmen.

Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Umweltschutz
- Netz Oberösterreich GmbH
- Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach und Co KG

Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Seitens der Abteilung Umweltschutz wird gefordert, dass die Widmung als Schulsportanlage eingeschränkt wird. Dieser Einschränkung kann vom Gemeinderat zugestimmt werden.

In der Gemeinderatssitzung am 08.05.2018 wurde die Genehmigung dieser Änderung bereits beschlossen. Es hat sich nunmehr herausgestellt, dass zu einem Missverständnis bei der Widmungskategorie gekommen ist. Als zusätzlich erforderliche Widmung für die Errichtung einer Garage des Grundbesitzers im Anschluss an das Gemischte Baugebiet wurde ebenfalls Gemischtes Baugebiet gewidmet. Auf Grund der Nähe zum bestehenden Betriebsbaugebiet ist es erforderlich, dass in diesem Bereich nur mehr eingeschränkt gemischtes Baugebiet gewidmet werden soll.

Das öffentliche Interesse an der Umwidmung besteht darin, dass durch die Errichtung des Funparkes eine wesentliche Verbesserung für die Betreuung der Schüler in der Marktgemeinde Vorderweißenbach geschaffen werden soll.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan einen Teil des Grundstückes 115/1, KG Oberweißenbach im Ausmaß von 892 m² von Grünland in Grünland – Erholungsfläche „Sport- und Spielfläche“ sowie einen weiteren Teil im Ausmaß von 889 m² von Grünland in eingeschränkt gemischtes Baugebiet umzuwidmen (Änderung Nr. 70).

Ich stelle den Antrag, im Örtlichen Entwicklungskonzept einen Teil des Grundstückes 115/1, KG Oberweißenbach von landwirtschaftlicher Funktion in Erholungsfunktion sowie einen weiteren Teil von landwirtschaftlicher Funktion in betriebliche Funktion mit dem Zusatz „Schutzmaßnahmen erforderlich“ umzuwidmen (Änderung Nr. 52).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Die Schüler der 4. Klasse der Neue Mittelschule verlassen vor dem nächsten Tagesordnungspunkt die Gemeinderatssitzung.

23) Erlassung eines neuen Flächenwidmungsplanes und eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Sowohl der Flächenwidmungsplan Nr. 3 als auch das Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde Vorderweißenbach sind seit 20.03.2002 rechtskräftig. Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 und das Entwicklungskonzept Nr. 1 der Gemeinde Schönegg sind seit 06.04.2011 rechtskräftig. Es haben seit dieser Zeit sehr viele Einzeländerungen des Flächenwidmungsplanes stattgefunden.

Der Flächenwidmungsplan ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren und das Örtliche Entwicklungskonzept auf einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt. Sowohl im Hinblick auf den genannten Zeitraum als auch im Hinblick auf die durchgeführte Gemeindefusion erscheint es erforderlich, dass sowohl der Flächenwidmungsplan als auch das Örtliche Entwicklungskonzept neu erlassen wird.

Es soll bei dieser Neuerlassung insbesondere darauf geachtet werden, dass Bauland, das nicht genutzt wird und aus den verschiedensten Gründen nicht verfügbar ist, aus dem Flächenwidmungsplan entfernt wird. Wir müssen versuchen eine Flächenbilanz zu erhalten, die nur eine realistische Anzahl an Baulandreserven enthält. Nur dann wird es auch in Zukunft möglich sein, dass Einzelumwidmungen zu erhalten.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, einen neuen Flächenwidmungsplan und ein neues örtliches Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorderweißenbach zu erlassen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

24) Stellungnahme zur geplanten 110 kV-Leitung

Berichterstattung: GR Florian Enzenhofer

Die Linz Strom Netz GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH planen die Errichtung einer 110 kV-Leitung von Rainbach über Bad Leonfelden nach Rohrbach. Es soll dadurch die Stromversorgung im Mühlviertel verbessert bzw. sichergestellt werden. Die Vertreter der Gemeinden wurden zu einer Regionskonferenz eingeladen, wo die verschiedenen möglichen Trassen vorgestellt wurden. Es sollen die Gemeinden frühzeitig in die Planung eingebunden werden.

Die betroffene Bevölkerung hat sich an die Gemeinderäte der Marktgemeinde Vorderweißbach gewendet und um Unterstützung ersucht. Die Marktgemeinde Vorderweißbach soll zur geplanten Trassenführung folgende Stellungnahme abgeben:

- Die Sorgen und Anliegen der betroffenen BürgerInnen sind von den Projektverantwortlichen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Bei der Trassenwahl und beim Bau sind negative Auswirkungen auf die Bevölkerung zu verhindern bzw. zu minimieren.
- In den Bereichen Rosenau und Mitterbrunnwald ist mit der Hochspannungsleitung ein Abstand von 200 m zu jedem Wohngebäude einzuhalten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Verkabelung vorzusehen.
- Eine mögliche Verkabelung muss mit der Marktgemeinde bezüglich Kanal, Wasser, Strom usw. im Vorhinein abgeklärt werden.
- Es ist besonders auf den Lärmschutz der betroffenen Bevölkerung zu achten. Die geplante Leitung steht relativ frei und es ist daher auf Grund der beabsichtigten Trassenführung in den Gebieten Rosenau und Mitterbrunnwald mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen. Auch aus diesem Grund ist eine Verkabelung in Rosenau und Mitterbrunnwald anzustreben.
- Die betroffene Waldtrasse muss mit dem Waldbesitzer abgeklärt werden.
- Über die weitere Vorgehensweise ist die Marktgemeinde zu informieren. Kommt eine bis jetzt nicht bekannte Variante zum Tragen, bei der die Marktgemeinde Vorderweißbach betroffen ist, müssen wir unverzüglich informiert werden.

Antrag:

GR Florian Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die angeführte Stellungnahme der Marktgemeinde Vorderweißbach zur Errichtung einer 110 kV-Leitung im Bereich Brunnwald zu genehmigen.

Beratung:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd erklärt, dass am Mittwoch eine Infoveranstaltung stattgefunden hat. Eingeladen waren die von der Trassenführung betroffenen Gemeinden (Bad Leonfelden bis Rohrbach). Grundsätzlich war der Infoabend sehr informativ und dauerte ca. 1 Stunde. Laut Information sollte eine Bewertung der Trassenführung von Bad Leonfelden nach Rohrbach bis Ende September vorliegen. Bis Ende Dezember 2018 sollte dann die endgültige Trassenführung fixiert sein. Ein weiterer Infoabend für die Gemeinden (Bad Leonfelden bis Freistadt) findet heute statt.

GV Bernhard Hartl ergänzt, dass man sich auf der Homepage des Landes OÖ. über die Vor- und Nachteile (Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Kosten- Nutzenfaktor, etc.) der Frei- oder Erdkabelleitung informieren kann.

GV Walter Birklbauer äußert, dass die vorgetragene Stellungnahme in Ordnung ist. Er erkundigt sich, warum die SPÖ-Fraktion keine Einladung zum Infoabend bekommen hat, obwohl die Interessenten ihre E-Mail Adressen bei der ersten Regionalsitzung bekanntgegeben haben.

BGM Leopold Gartner gibt dazu bekannt, dass auch die Marktgemeinde erst Dienstag abends per E-Mail vom gestrigen Infoabend benachrichtigt wurde. Aus welchen Gründen auch immer die Einladung so spät oder gar nicht versendet wurde, ist nicht bekannt. Künftig wird die Marktgemeinde weitere Einladungen sofort nach Erhalt auch an die Fraktionen weiterleiten.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

25) Standortnutzungsvertrag für eine E-Tankstelle

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Die STERNWIND Errichtung- und Betriebs GmbH & CoKG wird am Parkplatz Sternsteinstraße eine Ladestation für Elektrofahrzeuge errichten. Diese wird im südöstlichen Eck des Parkplatzes errichtet. Der Standort wurde deswegen ausgewählt, da dieser von der Bundesstraße gut einsehbar ist, somit gleichzeitig ein guter Werbeeffekt erzielt werden kann.

Es wurde vereinbart, dass das Fundament von der Gemeinde errichtet wird und dafür die Kosten übernommen werden, sämtliche anderen notwendigen Aufwendungen trägt die STERNWIND Errichtungs-und Betriebs GmbH & Co KG.

Am 22.5.2018 fand eine Standortbegehung mit Geschäftsführer Andreas Reichl, Umweltreferent Ing. Hauer Reinhard und den Bauhofmitarbeiter Mülleder Peter und Thumfart Gerald statt, um die Abwicklung der Errichtung zu besprechen.

*Grundnutzungsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
Zwischen einerseits*

Marktgemeinde Vorderweißbach

*Hauptstraße 4a, A-4191 Vorderweißbach, als „Eigentümer“
und andererseits*

STERNWIND Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG

Hr. Andreas Reichl, Hauptstraße 7, 4191 Vorderweißbach als „Betreiber“

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die Marktgemeinde Vorderweißbach ist Eigentümerin des Grundstücks 73/4 der Liegenschaft EZ 282 des Grundbuches der KG 45411.
2. Die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG beabsichtigt auf der Liegenschaft des Eigentümers Ladestationen zu errichten. Durch den vorliegenden Vertrag soll die Zusammenarbeit des Eigentümers und des Betreibers zum Betrieb der Ladestationen vereinbart werden.
3. Der Eigentümer wird dazu dem Betreiber unentgeltlich die Teilfläche, die in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan, Beilage 1, rot umrandet ist, im Ausmaß von 2 PKW-Parkplätzen pro errichteter Ladestation zur ausschließlichen Nutzung für die Kunden der Ladestationen überlassen.
4. Der Betreiber ist berechtigt, auf dem zur Nutzung überlassenen Grundstück Ladestationen zu errichten und diese täglich 24 Stunden, 7 Wochentage zu betreiben.
5. Auf dem genannten Grundstück wird ein eigener Stromanschluss hergestellt. Der Betreiber wird die Ladestationen an diese Stromleitung anschließen. Die laufenden Kosten für Strombezug trägt die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH & Co KG .
6. Der Eigentümer stellt auf seine Kosten unter Absprache mit dem Betreiber den Betonsockel her, auf dem die Ladestationen errichtet werden können.

§ 2 Rechte und Pflichten des Betreibers

1. Der Betreiber ist im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften berechtigt, alle baulichen Maßnahmen nach Rücksprache mit den Eigentümern vornehmen zu lassen, welche er zur Errichtung und zum Betrieb von Ladestationen samt Nebenanlagen auf der in § 1 Abs 1 genannten Liegenschaft für erforderlich hält.
2. Der Betreiber ist berechtigt, seine Firmenbezeichnung sowie andere Reklamen auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Die Werbefläche beschränkt sich auf die Ladestation.
3. Die Ladestationen bleiben im Eigentum des Betreibers. Sämtliche Anlagen werden mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem früheren vom Betreiber gewählten Zeitpunkt wieder von der Liegenschaft zu entfernen. Wird nach dem Abbau der Ladestation keine weitere Ladestation mehr errichtet, endet der Kooperationsvertrag vorzeitig.
4. Der Betreiber wird nach Ende dieses Kooperationsvertrages binnen 30 Tagen alle von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten wieder entfernen und den vor Errichtung der Ladestationen bestandenen Zustand wiederherstellen.
5. Der Betreiber wird alle zum Betrieb der Ladestationen vorgeschriebenen Gebühren und Steuern bezahlen.
6. Der Betreiber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den ungestörten Betrieb des Unternehmens des Eigentümers und insbesondere die Nutzung der nicht überlassenen Flächen beeinträchtigt.
7. Die erforderlichen Überprüfungen der Anlage sind vom Betreiber auf seine Kosten und seine Verantwortung durchführen zu lassen.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

1. Der Eigentümer gestattet die nötigen Aufsichts-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Ladestationen und die jederzeitige Zufahrt.

2. Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen des Betreibers, insbesondere die ungehinderte Planung, Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung sowie Erneuerung der Ladestationen, beeinträchtigen könnte.
3. Der Eigentümer verpflichtet sich Winterdienst und Schneeräumung durchzuführen, wie auf den übrigen Parkplätzen auf diesem Grundstück.

§ 4 Vertragslaufzeit / Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden, wobei der Eigentümer für die Dauer von 7 Jahren ab Beginn des Kooperationsvertrages auf sein Kündigungsrecht verzichtet.

§ 5 Haftung

Der Betreiber haftet für Schäden, die dem Eigentümer durch die Errichtung und den Betrieb der Ladestationen entstehen, sofern der Betreiber oder Personen, für die dieser einzustehen hat, diese rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Für Sachschäden besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Der Betreiber hat eine entsprechende Versicherung, die insbesondere auch Schäden, wie z.B. Autobrand umfasst, abzuschließen.

§ 6 Sonstiges

1. Der Kooperationsvertrag geht beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er Flächen der in § 1 Abs 1 genannten Liegenschaft verkauft oder das Eigentum an diesen Flächen anderweitig überträgt, diesen Vertrag ausdrücklich auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Eigentümer haftet dem Betreiber für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.
2. Der Betreiber ist berechtigt, nur mit Zustimmung des Eigentümers die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen.
3. Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
6. Für sämtliche Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Betreibers vereinbart.

§ 7 Kosten und Gebühren

Anfallende Kosten und Gebühren sind vom Betreiber zu tragen.

Antrag:

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Standortnutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Vorderweißenbach und der STERNWIND Errichtung- und Betriebs GmbH & CoKG zur Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge am Parkplatz Sternsteinstraße zu beschließen.

26) Audit Familienfreundliche Gemeinde; Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Das Audit familienfreundliche Gemeinde ist ein kommunalpolitischer Prozess für österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte. Ziel des Audits ist es, das Vorhandensein familienfreundlicher Maßnahmen in der Gemeinde zu identifizieren und den Bedarf an weiteren zu ermitteln. Unter Einbindung aller Generationen und Fraktionen entwickelt eine Projektgruppe anhand von definierten Lebensphasen und Handlungsfeldern individuell und bedarfsorientiert neue Maßnahmen zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit. Die gesetzten Ziele sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Nach positiver Begutachtung der umgesetzten Maßnahmen wird die **Gemeinde vom zuständigen Bundesministerium mit einem staatlichen Gütezeichen ausgezeichnet.**

Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick:

- Aktive Beteiligung aller Generationen
- Ansiedlung statt Abwanderung
- Erhöhte Lebensqualität
- Stärkere Identifikation der Bürger/innen
- Erhöht Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort
- Wettbewerbsvorteile als Tourismusdestination
- Effizientes Evaluierungs- und Controlling-Instrument
- Bedarfsgerecht Weiterentwicklung und individuelle Lösungen für jede Gemeinde

Die Schritte zum Ziel:

- Interessensbekundung
- Teilnahme am Auditseminar
- Gemeinderatsbeschluss - zu Durchführung des Audit
- Projektstart
- Feststellung des IST-Zustandes
- Bürgerbeteiligung
- Feststellung des SOLL-Zustandes
- Gemeinderatsbeschluss - zur Umsetzung der Maßnahmen
- Begutachtung
- Grundzertifikat
- Umsetzung innerhalb von 3 Jahren
- Begutachtung
- Zertifikat – gültig für 3 Jahre, Möglichkeit zur Re-Auditierung

Die Zahlen sprechen für sich:

- Rund 460 Gemeinden sind schon dabei
- Das sind rund 22% aller Österreichischen Gemeinden
- Knapp 2,3 Mio. Bürgerinnen und Bürger profitieren bisher von den familienfreundlichen Maßnahmen
- Über ¼ aller Österreicherinnen und Österreicher lebt demnach in einer familienfreundlichen Gemeinde

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem „Audit familienfreundliche Gemeinde“ zuzustimmen damit die ersten Schritte zur Abwicklung getätigt werden können.

27) Interreg-Förderung; Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: GR Edeltraud Schaubschläger

„Kleinprojekte“ sind grenzüberschreitende Projekte im EU-Programm „INTERREG Österreich-Tschechische Republik“. Es handelt sich hierbei um Projekte, die in erster Linie dazu beitragen sollen, die Zusammenarbeit im gesellschaftlichen und öffentlichen Bereich zu intensivieren. Gefördert werden Maßnahmen, die besonders darauf abzielen langfristige Kooperationen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufzubauen und zu etablieren.

Voraussetzung dafür ist, dass mindestens je ein Projektpartner aus OÖ und der Tschechischen Republik sein muss. Die Projekte müssen gemeinsam geplant und durchgeführt werden, außerdem muss das Projekt entweder gemeinsam finanziert werden oder es gibt ein gemeinsames Projektpersonal. Das Projekt muss vorfinanziert werden.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach hat bis jetzt schon zweimal bei einem INTERREG-Förderprogramm mitgemacht.

2012 mit „Hallo Nachbar hallo Partner“ wurde die Partnerschaft zwischen Friedberg und Vorderweißenbach abgeschlossen. 2014 wurde das Projekt mit dem Titel „Hallo Ahoi – Dobry den Guten Tag“ erweitert, indem noch mehr auf speziell Kulturelles wert gelegt wurde. Die Partnerschaft wird seitdem weiterhin gepflegt.

Die Freiwillige Feuerwehren Piberschlag und Schönegg sowie die ehemalige Gemeinde Schönegg führen schon jahrelang eine Partnerschaft mit der Freiwilligen Feuerwehr Heuraffl. Aufgrund der Fusionierung bietet sich ein weiteres Projekt an, nämlich eine Partnerschaft mit Heuraffl abzuschließen. Friedberg, Heuraffl und Vorderweißenbach wären dann eine Partnergemeinde das heißt, in einem Förderprogramm enthalten.

Der Förderantrag muss bis morgen, 22. Juni bei der Förderstelle abgegeben werden. Soweit ist alles vorbereitet, dazu fehlt noch der Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat.

Die Verbindung zwischen Tschechien und Österreich ist sehr wichtig und gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Es wird wieder einen Förderrahmen zwischen € 3.530,00 und € 23.530,00 geben, wovon 85 % von Interreg gefördert wird. Die Projektlaufzeit beträgt inkl. Abrechnung max. 15 Monate. Die Antragstellung erfolgt über das Regionalmanagement OÖ. Die Projektpartner beteiligen sich mit jeweils € 500,00.

Als Start für das neue Förderprogramm wäre das Marktfest angedacht, als Endveranstaltung wäre eine Veranstaltung im Rahmen „30 Jahre Fall des Eisernen Vorhangs“ inklusive Übergabe der Partnerschaftstafel an Heuraffl gedacht.

In der Zwischenzeit soll mit kleineren Veranstaltungen die Gemeinde Heuraffl kennengelernt, erste Kontakte geknüpft und auch die Partnerschaft zu Friedberg gepflegt werden, mit Wanderungen/Besichtigungen der Gemeinde Friedberg usw.

Antrag:

GR Edeltraud Schaubschläger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach an dem Kleinprojektfonds bzw. den grenzüberschreitenden Projekte im EU-Programm „INTERREG Österreich-Tschechische Republik“ teilnimmt und die entsprechenden Maßnahmen dafür durchführt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

28) Gemeindeförderung anlässlich von Geburten

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

In der Marktgemeinde Vorderweißenbach gab es anlässlich der Geburt eines Kindes von der Naturfabrik Ahorn ein Willkommensgeschenk (entweder Handtuch, Krabbeldecke oder Lätzchen mit Kirschkernkissen). Weiters gab es seit 1.1.2010 in Vorderweißenbach anlässlich der Geburt einen €100,00-Gutschein, der innerhalb von einem Jahr bei der Bäckerei Ritter, beim Kaufhaus Hutter, beim Lagerhaus oder bis vor Kurzem noch bei der Fleischhauerei Enzenhofer eingelöst werden konnte.

In Schönegg gab es eine Krabbeldecke, die von Frau Regina Hinterleitner angefertigt wurde.

Zurzeit sind nur mehr Handtücher vorhanden, jedoch mit dem alten Gemeindewappen. Sobald ein neues Gemeindewappen zur Verfügung steht möchte die Marktgemeinde gerne die Geschenke bei der Fa. Kitzmüller beziehen bzw. auch Frau Hinterleitner kontaktieren.

Seitens der Marktgemeinde wäre für die Zukunft folgender Vorschlag:

Gutschein von € 100,00, welcher innerhalb einem Jahr bei Fa. Ritter, beim Kaufhaus Hutter, Lagerhaus oder Fleischerei Schuster in Piberschlag einzulösen ist. Zusätzlich ein Willkommensgeschenk der Fa. Kitzmüller bzw. von Frau Hinterleitner.

Damit dies so weitergeführt werden kann, benötigt die Marktgemeinde wieder einen Beschluss vom Gemeinderat.

Hinsichtlich dem Windelgutschein für waschbare Stoffwindeln (Förderzuschlag der Marktgemeinde) ist zu erwähnen, dass in der Gemeinderatssitzung vom 22.4.1999 die Förderung von Stoffwindeln beschlossen wurde. Es gibt für eine Ausstattung von € 250,00 einen ganzen Gutschein und für eine Ausstattung von € 125,00 einen halben Gutschein. Folgende Förderungen werden gewährt:

	ganzer Gutschein:	halber Gutschein:
Förderung BAV:	€ 40,00	€ 20,00
Förderung Marktgemeinde:	€ 40,00	€ 20,00
Fachhandel:	€ 22,00	€ 11,00

In welchen Filialen sie eingelöst werden können bekommen die Mütter bei der Ausstellung des Gutscheines vom Marktgemeindeamt. In Schönegg gab es diese Aktion nicht mehr.

Damit die Windelgutscheine wieder ausgestellt und dies gefördert werden kann, benötigt die Marktgemeinde wieder einen Beschluss des Gemeinderates.

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass künftig anlässlich der Geburt von Kindern ein Gutschein über € 100,00 (einzulösen innerhalb eines Jahres bei den Firmen Ritter, Hutter, Lagerhaus und Schuster in Piberschlag) sowie ein Willkommensgeschenk ausgegeben werden. Betreffend der Windelgutscheine soll weiterhin eine Gemeindeförderung in der Höhe von € 40,00 (ganzer Gutschein) bzw. € 20,00 (halber Gutschein) gewährt werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

29) „Junge Gemeinde“ - Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: GR Ing. Stephan Mülleder

Im Jahr 2016 hat die Marktgemeinde Vorderweißenbach zuletzt die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ für die Jahre 2017/18 erhalten. Heuer kann die Marktgemeinde Projekte einreichen und sich somit wieder für die Vergabe der Auszeichnung für die Jahre 2019/20 qualifizieren.

Die Auszeichnung wird vom Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer im Rahmen des Landeskongresses „Junge Gemeinde“ im Landhaus im November 2018 überreicht werden. Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Alle öö. Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde". Diese Auszeichnung ist mit einer Förderung von € 500,00 verbunden.

Die zu erfüllenden Kriterien sind in 3 Bereiche unterteilt:

1. STRUKTUR

Gemeinderatsbeschluss, Durchführung eines Gemeinde-Jugendrates, Aufbau eines Gemeinde-Jugendteams, Jugendreferent, eigene Idee

2. AKTIONEN

Jugendhomepage, Facebookseite, Jugendzeitung, Jugendbefragung, Jugendtreffs, Ferienspiele, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, eigene Idee

3. BILDUNG

Lehrgänge, Seminare, eigene Idee

Für alle Aktivitäten und Projekte gibt es Punkte und beim Erreichen von mindestens 24 Punkten aus allen 3 Bereichen wird man als „Junge Gemeinde“ ausgezeichnet.

Der Einreichtermin ist bis spätestens 31. August 2018. Die Auszeichnung behält wie bereits erwähnt für 2 Jahre ihre Gültigkeit und es kann frühestens 2020 wieder ein neuer Antrag für die Jahre 2021/22 gestellt werden.

Da in unserer Gemeinde in den letzten Jahren bereits einiges für die Jugend umgesetzt wurde – Jugendtaxi, Feier Volljährigkeit, Jugendraum, Ferienerlebnisaktion, Streetsoccerplatz, Projekt "Politische Bildung" mit Befragung nach Bedürfnissen sowie das Projekt JEP- Junge Engagierte Personen, Aufbau eines Gemeinde-Jugendteams uvm. bestehen gute Chancen, diese Auszeichnung wieder zu erhalten.

Antrag:

GR Ing. Stephan Mülleder stellt an den Gemeinderat den Antrag, Marktgemeinde Vorderweißenbach möge sich an der Aktion "Junge Gemeinde" wieder beteiligen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

30) Gewährung einer Studentenförderung

Berichterstattung: GR Ing. Stephan Mülleder

Leider wird es immer häufiger, dass die Studenten der Marktgemeinde ihren Hauptwohnsitz in den Studienort verlegen. Grund dafür ist hauptsächlich, dass die Orte gewisse „Zuckerl“ anbieten, wie zum Beispiel 50% Ermäßigung beim Semesterticket (U-Bahnticket, usw.), etc.

Weiters bekommt man die Wohnbeihilfe nur dann, wenn man in der Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. In Vorderweißenbach sind ca. 30 Studenten mit HWS gemeldet, die entweder mit dem eigenen Auto (durch schlechte Zugverbindungen) oder mit Bus/Zug zum Studienort reisen. Deshalb möchte die Marktgemeinde diesen Gemeindegürgern und deren Eltern danken, die den Hauptwohnsitz trotz all der Nachteile, die auf einen Studenten zukommen, weiterhin in Vorderweißenbach lassen.

Als Anerkennung möchte die Marktgemeinde für jeden Studenten 1x im Jahr entweder „gUute-Gutscheine“ im Wert von € 90,00 als Dank überreichen oder € 87,30 in Bar für jene auszahlen, die das Semesterticket des Oö. Verkehrsverbundes um den vollen Preis bezahlen müssen und keine Förderung seitens Land OÖ oder sonstige Förderstellen erhalten bzw. auch für jene, die mit dem Auto zum Studienort reisen und eine Jahresvignette gekauft haben. (Tarife wurden gegenüber den Vorjahren angepasst).

Die Förderung konnten bisher immer am Jahresanfang (zw. 1.1. und 28.2.) am Marktgemeindeamt abgeholt werden. 2018 soll die Auszahlung der Studentenförderung aufgrund der Gemeindefusionierung für das Wintersemester 17/18 und das Sommersemester 18 erstmals zwischen 01.07. und 31.08. erfolgen.

Durch Vorlage des Studentenausweises und bei Vorlage der Zahlungsbestätigung des Semestertickets bzw., wenn der Kauf einer Jahresvignette belegt werden kann, kann die Richtigkeit festgestellt werden. Da auch die Jugendlichen, die zwischen Matura und Studium ein freiwilliges soziales Jahr machen, viel Zeit und Arbeit für wenig Geld investieren, sollten auch diese hier berücksichtigt werden.

€ 90,00 x 30 Studenten = € 2.700,00

Im Voranschlag 2018 wurden für diese Förderung € 3.000,00 berücksichtigt. Das Höchstalter wird auf 26 Jahre gesetzt. Falls Studenten bis 30.09.2018 den Hauptwohnsitz in Vorderweißenbach abmelden, muss die Förderung an die Marktgemeinde zurückgezahlt werden.

Die ehemalige Gemeinde Schöneegg hat die Studentenförderung für das Studienjahr 2017/18 bereits im Herbst 2017 ausbezahlt, daher wird es für diese Studenten erst wieder im nächsten Jahr eine Förderung geben.

Im Jugendausschuss wurde in der Sitzung vom 28.11.2017 bereits einstimmig beschlossen, die Studentenförderung auch für 2018 wieder anzubieten.

Antrag:

GR Ing. Stephan Mülleder stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der oben angeführten Förderung der Studenten zustimmen und eine Förderung entweder mittels „gUute-Gutscheine“ (€ 90,00) oder Auszahlung von € 87,30 in bar unter Vorlage der Zahlungsbestätigung eines Semestertickets des OÖVV bzw., wenn der Kauf einer Jahresvignette belegt wird, beschließen.

Beratung:

GV Walter Birklbauer erkundigt sich ob, die ehemalige Gemeinde Schöneegg auch diesen Fördersatz hat.

GR Ing. Stephan Mülleder erläutert dazu, dass die ehemalige Gemeinde Schöneegg einen Fördersatz von € 150,00 gehabt hat. Bei der nächsten Jugendausschusssitzung im Herbst soll über die weitere Vorgangsweise (welcher Fördersätze) beraten werden.

GV HR Dr. Richard Barth meint, dass die ehemalige Gemeinde Schöneegg im Herbst 2017 die Studentenförderung schon erledigt hatte.

BGM Leopold Gartner weist darauf hin, dass es im Frühjahr Beschwerden gab, warum die Studentenförderung vorerst nicht ausbezahlt wurde, obwohl die Gemeindebevölkerung darüber im Amtsblatt informiert wurde. Leider scheint es so zu sein, dass einige das Amtsblatt nicht lesen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

31) Partnerschaft mit der Gemeinde Predni Vyton (Heuraffl): Fortführung

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Am 06. Mai 1990 wurde zwischen der Gemeinde Schöneegg und der Nachbargemeinde Predni Vyton (Heuraffl) sowie zwischen den Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde eine Partnerschaft geschlossen. Im Jahr 2015 wurde anlässlich des 25jährigen Bestehens diese Partnerschaft bekräftigt und wurden auch entsprechende Urkunden ausgetauscht.

Die Partnerschaft wurde zu einem sehr großen Ausmaß von den Mitgliedern der Feuerwehren gelebt und praktiziert. Es handelt sich dabei um eine Partnerschaft auf Augenhöhe, ohne dass übertriebene Veranstaltungen durchgeführt wurden.

Durch die Gemeindefusion von Vorderweißenbach und Schönegg und die dadurch erfolgte Neugründung der Marktgemeinde Vorderweißenbach verlieren rechtlich auch die Partnerschaften ihre Grundlage.

Es hat daher eine Besprechung zwischen den Vertretern von Vorderweißenbach und Heuraffl gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass beide Gemeinden weiterhin an einer Aufrechterhaltung der Partnerschaft interessiert sind.

Es soll daher die Partnerschaft wie bisher weitergeführt werden. Es ist vorgesehen, dass die Partnerschaft zum größten Teil durch die Feuerwehren Predni Vyton, Schönegg und Piberschlag getragen wird.

Bei der Besprechung wurde auch vereinbart, dass eine Urkunde ähnlich wie im Jahr 2015 erstellt und ausgetauscht wird. Die Überreichung wird beim Marktfest am 12. August 2018 stattfinden.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, die bisher zwischen den Gemeinden Predni Vyton und Schönegg bestehende Partnerschaft durch die Marktgemeinde Vorderweißenbach zu übernehmen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

32) Antrag auf Verleihung des Rechtes zur Führung eines neuen Gemeindewappens sowie Genehmigung von Gemeindefarben

Berichterstattung: GR Christian Hofer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißenbach hat in seiner Sitzung am 23.8.1969 einen Entwurf betreffend eines Wappens beschlossen und die Führung eines Wappens beim Amt der öö. Landesregierung beantragt. Vom Land Oö. wurde mit Erlass vom 27.1.1970 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen sowie die Gemeindefarben „Grün-Weiß“ genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönegg hat in seiner Sitzung am 31.8.1969 auch einen Entwurf betreffend eines Wappens beschlossen und ebenfalls die Führung eines Wappens beim Amt der öö. Landesregierung beantragt. Vom Land Oö. wurde der Gemeinde Schönegg in der Folge das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen sowie die Gemeindefarben „Rot-Gelb“ genehmigt.

Durch die Gemeindevereinigung der beiden Gemeinden Vorderweißenbach und Schönegg per 1.1.2018 gibt es für die „neue“ Marktgemeinde Vorderweißenbach“ noch kein Wappen und es soll daher beim Amt der öö. Landesregierung das Recht auf eine Wappenführung beantragt werden. Weiters soll auch um die Genehmigung der Gemeindefarben angesucht werden. Auch die Gemeindefarben sind neu zu definieren und zu beantragen.

Entsprechend den Vorgesprächen wurde der Wappenentwurf dem Amt der öö. Landesregierung vorgelegt. Mit Schreiben vom 11.06.2018 wurde mitgeteilt, dass der Entwurf laut Mitteilung vom öö. Landesarchiv einen geringfügigen Mangel aufweist und daher geringfügig abgeändert werden soll. Grund dafür ist, dass aufgrund der „heraldischen Farbregel“ Gold und Silber nicht aneinanderstoßen sollten und darauf in Oberösterreich auch möglichst geachtet wird. Vom Landesarchiv wurde ein Vorschlag für eine Änderung – mit einer „eingefropften Spitze“ im unteren Teil des Wappens – übermittelt.

Diese Stellungnahme des öö. Landesarchivs wurde Frau Nadja Kohlberger, welche den Erstentwurf auf Anregung von BGM aD. Peter Pagitsch entworfen hat, übermittelt. Frau Kohlberger hat daher zwei Entwürfe entsprechend der Vorgaben vom Landesarchiv erstellt. Die beiden Entwürfe vereinen ebenfalls die beiden bisherigen Wappen der Gemeinden Vorderweißenbach und Schönegg und sind dem ursprünglichen Entwurf, welcher bei einer Befragung der Gemeindebevölkerung die weitaus größte Zustimmung fand, ähnlich. Vor allem die Farben, der Wellenbalken, der Stern und der Biber sind bei den beiden vorliegenden Entwürfen wieder enthalten.

Aus der Sicht der Marktgemeinde sollte aber dennoch der ursprüngliche Wappenerstentwurf ohne einer „eingepropften Spitze“ eingereicht werden. Der Erstentwurf weist die beiden Symbole der früheren Gemeinden in annähernd gleichen Teilen bzw. Größen auf. Vom oö. Landesarchiv wurde in der Stellungnahme auch keine generelle Ablehnung gegen den Erstentwurf, sondern lediglich ein „geringfügiger Mangel“ angeführt.

Beschreibung des Wappens:

Von einem erniedrigten silbernen Wellenbalken geteilt;

oben in Grün ein sechsstrahliger goldener Stern;

unten in Gold ein rot bewehrter, rot bezungter aufgerichteter schwarzer Biber

Konzeption:

Grün/Gold: Symbole für die land- und forstwirtschaftliche Prägung der Marktgemeinde

Silberner Wellenbalken: Symbol für den Weißenbach

Sechsstrahliger Stern: als geografisches Symbol für den Sternstein

Biber: Erschließung des Gebietes durch das Geschlecht der Piber

Hinsichtlich der Gemeindefarben soll um Genehmigung der bisherigen Farben der Marktgemeinde Vorderweißenbach „Grün – Weiß“ angesucht werden.

Antrag:

GR Christian Hofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, beim Amt der Oö. Landesregierung die Führung eines neuen Gemeindegewappens zu beantragen. Der vorliegende ursprüngliche Wappenentwurf mit der Beschreibung „Von einem erniedrigten silbernen Wellenbalken geteilt; oben in Grün ein sechsstrahliger goldener Stern; unten in Gold ein rot bewehrter, rot bezungter aufgerichteter schwarzer Biber“ soll dazu an das Amt der oö. Landesregierung übermittelt werden. Als Gemeindefarben werden die bisherigen Farben der Marktgemeinde Vorderweißenbach „Grün – Weiß“ beantragt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

33) Antrag auf Verleihung einer Ehrung

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Aufgrund der Gemeindevereinigung der beiden Gemeinden Vorderweißenbach und Schöneegg per 1.1.2018 haben alle Gemeinderäte bzw. Gemeindevorstände ihr Mandat verloren. Mit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl vom 8.4.2018 bzw. der darauf folgenden Angelobung (Gemeinderatssitzung vom 25.04.2018) durch den Bezirkshauptmann sind nunmehr der neue Gemeinderat sowie der Bürgermeister im Amt.

In den ersten Gesprächen für eine Gemeindevereinigung hat BGM aD. Peter Pagitsch immer erwähnt, dass er für die „neue Gemeinde“ politisch nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. er sich einer Neuwahl nicht mehr stellen wird. BGM aD. Peter Pagitsch hat in der Folge nach seiner 8-jährigen Tätigkeit als hauptberuflicher Bürgermeister im Herbst des Vorjahres seine Arbeit beim früheren Dienstgeber wieder aufgenommen.

In seiner fast 9-jährigen Amtszeit (Amtsantritt im Februar 2009) wurden in der Gemeinde Schöneegg zahlreiche Projekte umgesetzt und er hat persönlich viele Projekte vom Projektionsstart bis zum Abschluss abgewickelt und begleitet. Besonders hervorzuheben ist dennoch sein „Vordenken“ im Zusammenhang mit einer notwendigen Gemeindevereinigung. Er hat diese Entwicklung seit längerer Zeit konsequent verfolgt und oftmals darauf hingewiesen, dass eine kleine Gemeinde künftig wenig Chancen auf ein „Weiterbestehen“ haben wird bzw. es für eine kleine nicht einfacher wird. Da eine Gemeindevereinigung mit der in einer Verwaltungsgemeinschaft befindlichen Gemeinde Afiesl aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden konnte, hat er diesbezügliche Gespräche im Jänner 2017 mit der „bezirksfremden“ Nachbargemeinde Vorderweißenbach aufgenommen. Trotz mancher „Hürden“ war er davon überzeugt, dass diese Gemeindevereinigung für „seine“ Gemeinde Schöneegg die beste Lösung darstellt. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, dass die per 1.1.2018 durchgeführte Gemeindevereinigung in so kurzer Zeit – und erstmals in Oberösterreich auch bezirksübergreifend – abgeschlossen werden konnte.

Für den Einsatz in seiner „alten“ Gemeinde Schönegg aber speziell für seinen Einsatz und den Bemühungen im Rahmen der Gemeindevereinigung soll ihm aus der Sicht der Marktgemeinde Vorderweißenbach eine Ehrung zuteilwerden.

Im Rahmen des Marktfestes am 12.8.2018 soll daher Herrn BGM aD. Peter Pagitsch die erste Ehrenbürgerschaft der „neuen“ Marktgemeinde Vorderweißenbach verliehen werden. Zusätzlich zu dieser Verleihung und der Überreichung einer Ehrenurkunde soll ihm ein Hotelgutschein im Wert von € 500,00 überreicht werden.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, BGM aD. Peter Pagitsch im Rahmen des Marktfestes am 12.8.2018 für seinen Einsatz und seine Verdienste und Leistungen rund um die Gemeindevereinigung die EHRENBÜRGERSCHAFT der Marktgemeinde Vorderweißenbach zu verleihen sowie einen Hotelgutschein in der Höhe von € 500,00 zu überreichen.

Beratung:

GR Wilhelm Dumfart betont, dass er persönlich allgemein nichts von der Verleihung von Ehrenbürgerschaften hält. Es wird wieder Bedenken bzw. Kritik geben.

BGM Leopold Gartner äußert, dass BGM aD. Peter Pagitsch trotz heftiger Kritik der Fusionsgegner in den letzten Monaten seines Wirkens hervorragende Arbeit geleistet hat. Es gab ein persönliches Gespräch mit ihm, wobei er kundgetan hat, dass er sich für diese seltene Verleihung sehr darüber freuen würde.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

DA1) Rückkauf Grundstück Nr. 623/7, KG Schönegg (Svitlana Huemer), Einbringung einer Klage

Berichterstattung: GR Robert Wipplinger

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung den Rückkauf des Grundstückes 623/7, KG Schönegg von Frau Svitlana Huemer beschlossen. Notar Fritz Jank hat mit der Grundbesitzerin Kontakt aufgenommen.

Frau Huemer bzw. ihr Ehegatte haben bekannt gegeben, dass sie beabsichtigen heuer noch die Bauverhandlung durchzuführen und im Jahr 2018 den Rohbau fertigzustellen. Per Mail wurde von Herrn Huemer an die Gemeinde am 18.06.2018 folgendes mitgeteilt:

„Wie ich bereits im Jänner mitgeteilt habe, bis ich seit 2014 für die Fa. Ferrobotics in Linz in Asien entsendet – mein Vertrag gilt bis 01.08.2019, dann werde ich wieder in Linz arbeiten.

- *Ich bin jetzt auf der Messe Automatika bis Freitag und hätte danach sofort wie Ihnen auch im Jänner berichtet den Hausauftrag an die Fa. Crea-Objektbau erteilt*
- *Ziel ist es Rohbau fertig in 2018*
- *Einzugsbereit im Herbst 2019*
- *Ich bin 55 Jahre und wir haben keinen Wohnsitz – Wohnung, Haus etc.*
- *Unser Ziel war es, nun endlich unser Eigenheim auf diesem Grundstück erbauen zu können.*
- *Ich bin ab Samstag den 23. Juni in Österreich und könnte selbstverständlich sofort am Montag 25. Juni zu Ihnen aufs Amt kommen.*

Wir ersuchen höflichst um Fristung und um die Möglichkeit kurzfristigst den Bauplan nachreichen zu dürfen, um unser Haus auf den Grundstück bauen zu können und unseren Alterswohnsitz dort ausrichten zu können.“

Die Frist für den Beginn der Bauarbeiten ist mit 27.05.2018 abgelaufen. Ein Bauzwang bzw. ein Wiederkaufsrecht bzw. Vorkaufsrecht hat nur dann einen Sinn, wenn dieses auch eingehalten wird bzw. ein Rückkauf durch die Gemeinde erfolgt.

Es ist leider zu erwarten, dass der Wiederkauf nicht ohne Widerstand der Gegenpartei erfolgen kann. Im schlechtesten Fall muss die Marktgemeinde eine Klage einbringen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde anwaltlich vertreten lässt. In einem Telefonat mit Herrn Mag. Scharmüller von der Kanzlei Prof. Haslinger & Partner hat dieser mitgeteilt, dass er grundsätzlich

die Vertretung übernehmen würde. Bezüglich der Kosten wurde von Mag. Scharmüller mitgeteilt, dass mit der Rechtsschutzversicherung eine Deckung zu klären ist. Da das Einschreiten auf Grund der Nichteinhaltung der Vertragsbestimmung erforderlich ist, sind auch unsere Anwaltskosten von der Gegnerin zu tragen.

Antrag:

GR Robert Wipplinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2018 betreffend Rückkauf des Grundstückes 623/8, KG Schönegg, von Frau Svitlana Huemer, bzw. deren Ehegatten Michael Huemer aufrecht bleibt. Falls erforderlich wird die Marktgemeinde Vorderweißenbach eine Klage einbringen. Mit der Durchsetzung der Ansprüche der Marktgemeinde Vorderweißenbach bzw. mit einer allenfalls erforderlichen Klageeinbringung wird die Rechtsanwaltskanzlei Prof. Haslinger & Partner beauftragt.

Beratung:

GV Walter Birkbauer erkundigt sich, ob für dieses Grundstück die Anschlussgebühr zweimal bezahlt wurde.

BGM Leopold Gartner erklärt, dass nicht die Anschlussgebühr, sondern die Aufschließungsbeiträge für ein Grundstück entrichtet wurden. Es gibt dafür schon zwei Kaufinteressenten.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

DA2) Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentl. Gut 1063/1, KG Amessschlag – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2014

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Seit fast 20 Jahren gibt es in Amessschlag einen Streit mit Herrn Josef Kaar (Amessschlag 14) bzw. mit der Rechtsnachfolgerin Frau Margarete Schwinghammer betreffend dem öffentlichen Gut, Parz. 1063/1 (Teilfläche), KG Amessschlag. Bei diesem öffentlichen Gut handelt es sich um den Verbindungsweg von Amessschlag zum Gasthaus „Waldschenke“. Dazu gab es in den letzten Jahren bzw. auch im heurigen Jahr immer wieder Gespräche, um hier eine Lösung herbei zu führen. Vereinbart wurde unter den Beteiligten, die Lösung dieser Angelegenheit in drei Schritten zu vollziehen:

- 1.) Erweiterung einer Dienstbarkeit zugunsten der Familie Preining auf einem Servitutsweg von Kaar/Schwinghammer
- 2.) Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach für Fußgänger und Radfahrer auf einem Privatweg zur „Waldschenke“ im Eigentum der Familie Preining
- 3.) Auflassung eines Teilabschnittes der öffentlichen Wegparzelle 1063/1, KG Amessschlag, durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißenbach

Mit Schreiben vom 26.08.2014 haben Josef Kaar bzw. Margarete Schwinghammer einen Antrag zwecks Auflassung eines Teilabschnittes aus dem öffentlichen Gut, Nr. 1063/1, KG Amessschlag, bei der Marktgemeinde eingebracht.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2014 mit diesem Antrag befasst (Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Auflassungsverfahrens) und hat schließlich in seiner Sitzung am 12.12.2014 die Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Parz. 1063/1, KG Amessschlag, und die Übertragung der freiwerdenden Flächen an Kaar/Schwinghammer bzw. Preining beschlossen.

Voraussetzung für eine Auflassung war immer, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach auch in Zukunft eine rechtlich gesicherte Verbindung zum Gasthaus „Waldschenke“ hat und daher die unter Punkt 1. und 2. beabsichtigten Verträge Rechtswirksamkeit erlangen.

Da ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Familie Preining und Kaar/Schwinghammer nicht zustande kam und die Familie Preining ihre Angelegenheit auf andere Weise regelte und deshalb den Dienstbarkeitsvertrag mit der Marktgemeinde Vorderweißenbach aufkündigte, waren die Voraussetzungen für die Auflassung einer Teilfläche aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1063/1, KG Amessschlag, im Nachhinein weggefallen. Hinsichtlich des genauen Sachverhalts wird auf die beiden Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 11.09.2014 (TOP 5) und 12.12.2014 (TOP 15) verwiesen.

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014, mit dem die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Nr. 1063/1, KG Amessschlag, mittels Verordnung beschlossen wurde und die freiwerdenden Teilflächen auf die Liegenschaftseigentümer Kaar/Schwinghammer und Preining übertragen werden sollten, aufheben.

Beratung:

GV HR Dr. Richard Barth erläutert in der Folge noch den vorliegenden Plan und führt nochmals die Gründe aus, warum der Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014 aufgehoben werden soll. Weiters wird es in Folge notwendig sein, dass dieser kaum mehr zu erkennbare Verbindungsweg zum „GH Waldschenke“ Amesberg 11, wieder so hergestellt wird, dass er als öffentlicher Wanderweg benützt werden kann. Neben den Sanierungskosten des Weges, muss auch wahrscheinlich mit einem Grenzfeststellungsverfahren gerechnet werden. Dies kostet natürlich auch Geld. Trotz der anfallenden Kosten ist die Marktgemeinde weiterhin bestrebt, dass es eine gesicherte Verbindung von Amessschlag zum GH Waldschenke gibt. Deshalb ist es notwendig, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017, aufgrund des nicht zustande Kommens der Unterzeichnung des Vertrages (Voraussetzung für Auflassung des öffentlichen Gutes), aufgehoben wird.

GV Walter Birklbauer findet es schade, dass der Vertrag trotz aller Bemühungen seitens der Marktgemeinde nicht zustande gekommen ist. Alle drei beteiligten Parteien hätten davon profitiert.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

34) Allfälliges

GV Ing. Bernhard Thumfart, BEd

- *Matinee* mit CD-Präsentation
LMS-Lehrerin Christa Ruhsam und Schüler/innen der LMS Vorderweißenbach (Hackbrett, Zither) spielen am 24.06.2018, von 10.30 Uhr bis etwa 12.00 Uhr, beim „Königseder“, Hinterweißenbach 38. Eintritt frei! Er bittet um zahlreiches Kommen.

GR Reinhold Peherstorfer

- *ÖAAB-Ausflug*
Er lädt recht herzlich für kommenden Sonntag (26.06.2018) zum Ausflug nach Tschechien mit einer Bootsfahrt auf der Moldau ein.
- *Brandschutzerziehung*
Letzten Freitag und kommenden Freitag wird ca. 110 Schulkindern die Brandschutzerziehung näher gebracht. Danke an jenen Personen für die Mithilfe.

GV Bernhard Hartl

- *Bauernhof macht Schule*
Im Mai nahm die 3. Klasse der Volksschule am Projekt „Bauernhof macht Schule“ teil. Das Projekt bestand aus 2 Teilen: a) Theoretischer Teil: Dieser wurde in 2 Blöcken inklusive Schuljause (bäuerliche Produkte) in der Schulklasse abgehalten; b) Praktischer Teil: Hier wurden zwei landwirtschaftlicher Betriebe besichtigt. Die Schüler waren von diesem Projekt begeistert. Auch im nächsten Jahr soll dieses Projekt wieder verwirklicht werden. Danke an die Lehrkräfte bzw. an die Landwirte (Keplinger und Preining, Hinterweißenbach) und an alle Mitwirkenden.

GR Wolfgang Atzmüller

- *Projektfortführung „Gesunde Gemeinde – Gesunde Küche“*
Er regt an, dass dieses Projekt der ehemaligen Gemeinde Schönegg weiterhin fortgeführt wird. BGM Leopold Gartner gibt dazu bekannt, dass kommenden Montag bereits eine Besprechung betreffend die Fortführung dieses Projektes im Sitzungssaal der Marktgemeinde stattfindet.

GV Mag. Johanna Staudinger

• *Feriererlebnistage*

Das Feriererlebnisprogrammheft ist in Druck. Danke an alle Sponsoren und Mitwirkenden. Sie lädt alle Anwesenden schon jetzt zum Abschlussfest der Feriererlebnistage am Donnerstag, 30.8.2018, 16:30 Uhr, Sportplatz Union Vorderweißenbach – unter anderem mit „Jack the Bush“ (Konzert um ca. 18.30 Uhr) – ein.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

• *Marschwertung abgesagt*

Durch den Todesfall von Ernst Schimpl nimmt der Musikverein Vorderweißenbach nicht an der Marschwertung am Samstag (23.6.2018) in Gramastetten teil. Das Begräbnis von Ernst Schimpl findet am Samstag, 23.6.2018 um 10:00 Uhr statt.

• *Schreiben Schwinghammer*

Am 22. Mai 2018 fand im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gut, Parz. 1063/1 (Teilfläche), KG Ameschlag, ein weiteres Gespräch mit der Familie Schwinghammer statt. Dabei konnte aufgrund der Forderungen der Familie Schwinghammer erneut keine Einigung erzielt werden. Schließlich wurde bei diesem Gespräch von der Familie Schwinghammer ein Schreiben übergeben und gebeten, dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Das Schreiben wird in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegten Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 25.04.2018 und 08.05.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.45 Uhr.

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

Schrifführer AL Thomas Dollhäubl e.h.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 20.09.2018 keine Einwendungen erhoben wurden.

Vorderweißenbach, 21.09.2018

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

GV HR Dr. Richard Barth – ÖVP e.h.

GR Thomas Draxler – SPÖ e.h.

GR Andreas Traxler – FPÖ e.h.